

Bundesministerium für
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1324026-2025-10
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das IVS-Gesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.716.346

Wien, 12. November 2025

Zu dem mit Schreiben vom 24. September 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird
wie folgt Stellung genommen:

Einleitend ist festzuhalten, dass der vorgelegte Entwurf in wesentlichen Teilen demjenigen Entwurf
entspricht, der im Vorfeld durch das vormalige BMK im Rahmen der Stakeholder-Sitzungen unter
anderem mit den Ländern diskutiert wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Z 10 (§ 7):

Ergänzt wurde unter anderem die Verordnungsermächtigung, welche im IVS-G bereits in ähnlicher
Art und Weise in § 6 enthalten ist und im zuvor diskutierten Entwurf gestrichen war. Im Hinblick auf
die in den Erläuterungen dargestellte Begründung und die weiterhin vorgesehene Einbindung des
IVS-Beirats erscheint die Wiederaufnahme dieser Ermächtigung zielführend.

Z 10 (§ 8):

§ 8 Abs. 1 Z 1 sieht hinsichtlich Daten der Kategorie 1.1. gemäß Anhang III der Richtlinie (EU)
2023/2661 die Bereitstellung durch den Bund, die Länder und die Gemeinden vor. Eine Einschrän-
kung formuliert diese gesetzliche Anordnung nicht.

In den Erläuterungen wird darauf Bezug genommen, dass Österreich die aufgrund der Richtlinie
mögliche Beschränkung der Datenbereitstellung in Städten im Zentrum von städtischen Knoten auf
Straßen mit einem durchschnittlichen Tagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 7.000 Fahr-
zeugen notifizieren wird und festgehalten, dass diese Beschränkung „wie die differenzierten Fristen
für Umsetzung und Notifizierung zeigen, keiner Umsetzung in nationales Recht“ bedarf.

Richtig ist, dass die Richtlinie hiezu vorsieht, dass der Mitgliedstaat, der sich dafür entscheidet, dies der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 mitteilt.

Aus Sicht des Landes Wien erscheint eine bloße Notifizierung an die Kommission allerdings als nicht ausreichend. Einerseits hält die Richtlinie fest, dass der Mitgliedstaat diese Einschränkung beschließen kann, wobei sich diese Anordnung wohl an den österreichischen Gesetzgeber richtet. Ob eine alleinige Notifizierung das Erfordernis eines Beschlusses erfüllt, ist fraglich.

Andererseits haben die durch das IVS-G adressierten Behörden das Gesetz im Sinne des Legalitätsprinzips zu vollziehen. Gerade das Gesetz gibt sohin den Maßstab für die Datenbereitstellung vor. Eine Datenbereitstellung nur für Straßen mit durchschnittlichem Tagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 7.000 Fahrzeugen würde contra legem erfolgen.

Die Aufnahme der Beschränkung der Datenbereitstellung in Städten im Zentrum von städtischen Knoten auf Straßen mit einem durchschnittlichen Tagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 7.000 Fahrzeugen in die gesetzliche Bestimmung erscheint daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz als erforderlich. Allenfalls könnte zu diesem Zweck auch eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen werden.

Z 10 (§ 11 Abs. 1):

Es fehlt hier eine Spezifikation, auf welchem Wege der Datennutzer den Dateninhaber über eine vorgenommene Korrektur zu informieren hat. Zwar wird der Datenlieferant gemäß § 9 Abs. 3 dazu verpflichtet, über den Nationalen Zugangspunkt eine E-Mail-Adresse verfügbar zu machen, der Datennutzer in diesem Zusammenhang jedoch nicht verpflichtet, festgestellte Ungenauigkeiten bzw. vorgenommene Korrekturen auch über diese zu melden.

Aus verwaltungspraktischen Gründen wird vorgeschlagen, dass die in § 11 Abs. 1 vorgesehene Meldung im Wege der gemäß § 9 Abs. 3 bekannt gegebenen E-Mail-Adresse zu erfolgen hat.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65 (MA 65 - 1331927-2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53

zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##geprüft und freigegeben##